- 68. 1. Begründen polizeiliche Anordnungen zur Sicherung des Publikums gegenüber dem Betriebe eines mit Explosionsgefahr versundenen Gewerbes (einer Schiefpulversabrik) für den dadurch zu Auswendungen genötigien Besitzer der gewerblichen Anlage Entsichädigungsansprüche gemäß §. 75 Einleitung zum Allgemeinen Landerechte?
- 2. Was ist unter der Untersagung der Benutung einer gewerblichen Anlage im Sinne des §. 51 der Reichsgewerbeordnung zu verstehen?
- V. Civilsenat. Urt. v. 12. November 1887 i. S. der Verein. Kheinisch= Westfäl. Pulversabriken (Kl.) w. den Königl. preußischen Fiskus (Bekl.). Kep. V. 196/87.
 - I. Landgericht Arnsberg.
 - II. Cherlandesgericht hamm.

Vor 20 bis 25 Jahren ist die Eberstraße, eine dem Kreise Wittgenstein gehörige öffentliche Chaussee an der, jeht der Klägerin gehörigen, vorlängst mit Genehmigung der zuständigen Behörden bestehenden Pulversfabrik Aue in geringer Entfernung vorübergelegt worden. Zur Versmeidung von Explosionsgesahren für die Passanten der Ederstraße hat

- 1. im Jahre 1881 die Polizeibehörde zu Erndtebrück die Lagerung von Pulver in einem an der Chaussee belegenen Pachause untersagt, wogegen die Klägerin bei den Aussichtsbehörden vergebens Beschwerde geführt hat,
- 2. im Jahre 1883 die Königl. Regierung zu Arnsberg der Klägerin für den ferneren Betrieb der Pulversabrit die Bedingung auferlegt, drei Fabritgebäude mit Erdwällen von bestimmter Höhe zu umgeben. Die Klägerin verlangt vom Fiskus als Ersab des aus der Be-

folgung dieser Anordnungen ihr erwachsenen Schadens die Erstattung

der Koften für die Aufführung eines Packhauses an anderer Stelle und für die Anlegung der Wälle.

Die Verhandlung ist auf den Grund des Anspruches beschränkt geblieben. Der Berufungsrichter hat die Klage abgewiesen; die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden aus solgenden

Grünben:

"Der Berufungsrichter tritt der Verteidigung des Beklagten sowohl darin bei, daß ein Ersatanspruch der Klägerin nicht bestehe, als auch darin, daß, wenn ein solcher bestände, nicht der Fiskus, sondern der Kreis Wittgenstein als Eigentümer der Ederstraße der rechte Beklagte sein würde. Der erstere Entscheidungsgrund ist zutreffend und durchsschlagend, weshalb der zweite Grund der Prüfung nicht bedarf.

Die Ausführung des Berusungsrichters, daß ein die Chausse mit Explosionsgesahr bedrohender Fabrikbetrieb der Rlägerin dem Eigenstümer der Chausse ein Einspruchsrecht gebe, und daß deshalb der Rlägerin auch aus den zur Beseitigung jener Gesahr von der Sichersheitsbehörde getroffenen Maßregeln kein Schadensanspruch erwachse, ist allerdings nicht richtig, wenn damit gesagt sein soll, daß die Sichersheitsbehörde die Besugnis zu ihren Anordnungen aus dem privatrechtslichen Einspruchsrechte des benachbarten Grundbesitzers als solchen hersleite. Im übrigen aber ist dem Berusungsrichter beizustimmen.

Der §. 10 A.S.K. II. 17 bestimmt die Aufgabe der Polizei ihrem Gegenstande nach dahin, daß sie "die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen" hat. Damit begründet er zugleich die gesetzliche Besugnis der Polizeibehörde, sei es durch allgemeine Polizeiverordnung, sei es im einzelnen Falle durch Verfügung, daszenige anzuordnen, was zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich ist.

Vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes vom 11. März 1865 Bb. 11 S. 365.

Die Gesehmäßigkeit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der auf Grund dieser Besugnis im Einzelsalle von der Polizeibehörde getroffenen Ansordnungen unterliegt nicht der Prüsung durch die ordentlichen Gerichte (Ges. v. 11. Mai 1842 §. 1). Hat nun die Polizeibehörde in Ersüllung ihrer gesehlichen Ausgabe zur Abwendung der aus dem Betriebe der

Rlägerin dem die Ederstraße benutenden Bublitum drohenden Gefahren ber Klägerin gegenüber gewiffe Anordnungen getroffen, so ist baraus allein daß bei Befolgung dieser Anordnungen die Klägerin in ihrer Bermögenslage in irgend welcher Art ungünstiger gestellt wird, ein Entschädigungsanspruch nicht herzuleiten. Denn die freie Entfaltung und Verwertung der persönlichen Kräfte und Fähigkeit des Einzelnen, wie die freie Verwendung des Vermögens findet im Staate ihre not= wendige Grenze in der Gleichberechtigung aller Anderen; nur unter der burch diese Grenze gegebenen Einschränkung ist jedes Einzelrecht im Staate anerkannt, und hat insoweit bem, durch die zuständigen Staats= behörden zu wahrenden öffentlichen Interesse gegenüber nur einen relativen Wert. Selbst das umfaffendste der Vermögensrechte, das Eigen= tum, versteht sich im Staate nur unter berjenigen Beschränkung, welche der Code civil (Art. 544) sogar in die Begriffsbestimmung aufgenommen hat mit den Worten: "pourvu qu'on n'en fasse pas un usage prohibé par les lois et par les règlements."

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 9 S. 203.

Nur dann entsteht grundsätlich ein Entschädigungsanspruch, wenn das öffentliche Interesse in ein besonderes Recht des Einzelnen, wie es unter der vorbezeichneten Schranke besteht und vom Rechte anerkannt ift, eingreift. Das ift es, was das Allg. Landrecht (Ginl. §. 75) mit den Worten ausdrückt: "Dagegen ift der Staat benienigen. welcher seine besonderen Rechte und Borteile bem Wohle bes gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten." Unter den hier neben den Rechten erwähnten "besonderen Vorteilen" fönnen nicht zufällige Vorteile, die dem einzelnen durch thatsächlich bestehende Berhältnisse erwachsen, sondern nur die einzelnen vorteilhaften Ausflüsse bestehender besonderer Rechte, nur diejenigen Borteile ver= standen werden, auf welche der Einzelne, der fie aufgeben foll, ein fog. wohlerworbenes Recht hat. (Die Verlegung von Verkehrswegen 3. B. giebt nicht ohne weiteres dem einen Entschädigungsanspruch, beffen Gewerbebetrieb auf das Bestehen eines bestimmten Verkehrsweges berechnet ist.) Dementsprechend erklärt der &. 4 des Gesehes vom 11. Mai 1842 den Rechtsweg für statthaft, wenn behauptet wird, daß durch eine polizeiliche Verfügung ein Gingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Rechte und Vorteile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Ent=

schädigung gewährt werden muß. Es fragt sich also, ob die konkreten ficherheitspolizeilichen Anordnungen, wie fie der Klägerin gegenüber getroffen worden find, einen Gingriff in ein Brivatrecht ber Klägerin barftellen. Daß ein Eingriff in ihr Eigentum an ben Fabrikgrundstücken oder Gebäuden, oder in eine aus dem Eigentume herzuseitende einzelne Befugnis nicht geschehe, ergiebt sich aus dem Inhalte der Anordnungen von felbst; die der Klägerin unterfagte Lagerung von Bulver in einem bestimmten Gebäude und die ihr bedingungsweise (wenn nicht einzelne Gebäude umwallt würden) untersagte Fortführung des gangen Betriebes der Fabrik zu Aue berühren das Gigentum der Klägerin an dem Lagerhause oder an dem gangen Kabriketabliffement an sich nicht. Diese Verbote würden die Rlägerin auch haben treffen können, wenn fie nicht Eigentümerin, sondern etwa Bächterin des Ctablissements ware. Die Verbote betreffen vielmehr nur den Gewerbebetrieb als solchen. Indeffen auch die Gewerbegesetzgebung steht dem Anspruche der Klägerin nicht zur Seite. Die Bulverbereitung gehört zu den Gewerben, welche nach & 16 der Reichsgewerbeordnung einer befonderen Genehmigung bedürfen. Die Genehmigung erfolgt ohne Berücksichtigung der auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen nach einer in geordnetem Verfahren por fich gehenden Brufung, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Beläftigungen für das Publikum herbeiführen könne (&. 17. 18 a. a. D.); die Genehmigung bestimmt biejenigen Betriebsbedingungen, welche sich aus dieser Brüfung als nötig ergeben. Die erteilte Genehmigung bleibt (&. 25 a. a. D.) fo lange in Kraft, als feine Anderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte, oder keine wesentliche Beränderung in dem Betriebe vorgenommen wird. Nach den Motiven,

vgl. Reichstagsverhandlungen 1869 Bd. 3 S. 115, ist durch diese gesetzlichen Vorschriften beabsichtigt, "die Erledigung aller Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur, welche sich aus der besonderen Bestimmung der Anlage ergeben, vor der Errichtung der Anlage herbeizusühren und . . . mit der Maßgabe zum Abschlusse zu bringen, daß, solange die Anlage unverändert bleibt, auch die polizeisiche Genehmigung unverändert aufrecht erhalten wird." Demgemäß hat das preuß. Oberverwaltungsgericht wiederholt entschieden, daß die Polizeisbehörde nicht besugt sei, einer nach den Vorschriften der §§. 16 flg. der Gewerbeordnung einmal genehmigten gewerblichen Anlage neue, nicht durch Vorbehalt in der Konzession gedeckte Einrichtungen im

Interesse der öffentlichen Sicherheit vorzuschreiben, solange nicht eine der im §. 25 des Gesehes bezeichneten Underungen eingetreten ist.

Vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes Bd. 5 S. 288. 289, Bd. 10 S. 264.

Ob indessen hieraus weiter gesolgert werden darf, daß die einmal erteilte Genehmigung den Gewerbebetrieb in der durch die Genehmigungszurkunde geregelten Weise zu einem "besonderen Rechte und Vorteile" in der oben dargelegten Bedeutung, wenn auch nicht den beim Konzessionszversahren unbeteiligten Dritten, so doch dem Staate gegenüber mache, dergestalt, daß eine nachträglich gleichwohl von der Polizeibehörde durchzgesührte Sicherheitsmaßregel einen Entschädigungsanspruch begründe, kann unerörtert bleiben. Denn die Wirkung der Unabänderlichkeit in den bezeichneten Grenzen kann nicht ohne weiteres auf Genehmigungen zum Gewerbebetriebe ausgedehnt werden, welche auf Grund anderer Vorschriften und unter anderen Vorausssetzungen, als denen der Reichszgewerbeordnung erteilt worden sind.

Zwar lautet der schon erwähnte § 25 der Keichsgewerbeordnung: "Die Genehmigung zu einer der in den §§. 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als feine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussehung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung notwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. . . .

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Un= lagen (§§. 16. 24) Unwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben."

Allein der vorstehend hervorgehobene Schlußsatz des §. 25 soll nur zum Ausdrucke bringen, daß auch die älteren Anlagen der in den §§. 16. 24 bezeichneten Art einer Genehmigung nach Maßgabe der §§. 17—24 bedürsen, sobald sie eine Änderung der Betriebsstätte oder eine wesentzliche Änderung des Betriebes vornehmen wollen, — nicht aber kann er so verstanden werden, daß auf diese älteren Anlagen daß Prinzip der Eingangsworte des §. 25 dahin anzuwenden sei, daß die vor Emanation der Gewerbeordnung etwa erteilte Genehmigung stets gleich der nach Maßgabe der Gewerbeordnung erteilten die Wirfung haben solle,

daß neue polizeiliche Auflagen nur im Falle einer Anderung des Betriebes ober ber Betriebsstätte statthaft seien. Der letteren Auffassung bes Schluffates des &. 25 steht entgegen, daß er nicht von geneh= migten gewerblichen Anlagen (&6. 16. 24) fpricht, fondern ganz allgemein von den in den &. 16. 24 aufgeführten ohne Rücksicht darauf, ob fie nach früherer Gesetzgebung konzessionspflichtig und konzessioniert waren, ober nicht; es genügt, daß fie "bestanden". Das bloge Bestehen aber konnte nicht einem genehmigten Bestehen im Sinne ber Eingangs= worte des &. 25, d. h. einem Bestehen mit einer nach den Vorschriften ber Gewerbeordnung erteilten Genehmigung, gleichgestellt werden; man würde damit den alteren Anlagen gegenüber das polizeiliche Sicherheits= interesse völlig preisgegeben haben. Gine vor ber Reichsgewerbeordnung erteilte Genehmigung eines Gewerbebetriebes kann baher nur bann bie ber Genehmigung nach ben Borfchriften biefer Ordnung vom preußischen Oberverwaltungsgerichte beigelegte Rechtswirkung haben, daß fie ein von der Polizei zu respektierendes Recht auf unbehelligte, unveränderte Fortführung gewährt, wenn fie auf Grund eines Gesetzes erteilt ift, das ihr biese Bedeutung beilegt, ober wenn der Inhalt der Konzes= fion außer Zweifel stellt, daß ihr biefe Bedeutung innewohnen sollte. Nun mag den auf Grund der preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 erteilten Konzessionen die gleiche Rechtswirkung mit einer nach den Borfchriften der Reichsagewerbeordnung erteilten Genehmigung beigelegt werden können, weil die bezüglichen Borschriften beider Ordnungen im wesentlichen übereinstimmen (&&. 27 flg. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845). Die den Bulvermühlen der Klägerin im Kreise Wittgenstein erteilten, nach dem Thatbestande des Berusungs: urteiles vorgelegten Konzessionen sind aber, bis auf die dort unter 7. 8 bezeichneten Genehmigungen zu einigen, für den jetzigen Prozeß nicht intereffierenden Erneuerungsbauten, älteren Datums, als die preußische Gewerbeordnung von 1845, und für diese altere Zeit bestanden in Breugen feine das Konzessionsversahren und deffen Wirkungen in ähn= licher Weise, wie die neueren Gewerbeordnungen regelnden Vorschriften; weber das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer nom 2. November 1810 (&&. 18. 21), noch das Edikt betreffend die polizeilichen Verhältnisse des Gewerbes vom 7. September 1811 ent-Darum erachtet auch der Erlaß des halten solche Bestimmungen. preußischen Ministeriums des Inneren vom 14. September 1846 (Ministerialbl. für die innere Verwaltung S. 202) es für unbedenklich, daß den dei Emanation der Gewerbeordnung vom Jahre 1845 bereits bestehenden Kulversabriken gegenüber die Regierung nach §. 10 A.C.R. II. 17 die vom Standpunkte der Sicherheitspolizei unerläßlichen Ansordnungen zu treffen habe, sofern es sich nicht um Abänderung ausstücklich genehmigter baulicher Einrichtungen handele. Dieser Erlaßsteht also gleichsalls auf dem Standpunkte, daß, von dem zuletzt erwähnten besonderen Ausnahmesalle abgesehen, die bloße Konzessichierung einer Pulversabrik eine Besreiung von der allgemein gesetzlichen Verspssichtung, den Anordnungen der Sicherheitsposizei Folge zu geben, nicht begründe.

Darauf, daß etwa gerade die der Pulversabrik Aue erteilten Konzessschienen ein Recht auf unveränderten Fortbetrieb der Werke unter den bei der ersten Anlage getroffenen Sicherheitsmaßregeln garantierten, ist die Alage nicht gestütt worden; es wäre dies auch nach dem Inhalte der vorgelegten Konzessionen nicht möglich gewesen; denn nur eine dersselben, die vom 3. September 1823, spricht ganz allgemein von der Verpssichtung zur Befolgung der rücksichtlich der Sicherheit der Pulversmühlen bestehenden polizeilichen Vorschriften und verweist dieserhalb auf die von dem Landratsamte zu erteilende Anweisung.

Für einen Fall fagt allerdings die Gewerbeordnung eine Entschäbigung als Folge polizeilichen Eingreifens in den Gewerbebetrieb ausdrücklich zu, und zwar ohne Unterschied, ob der Gewerbebetrieb genehmigungspflichtig ist ober nicht. Nach &. 51 der Reichsgewerbeordnung kann wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für bas Gemeinwohl die fernere Benutung einer jeden gewerblichen Anlage burch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden; bann aber muß bem Befiter für ben erweislichen Schaben Erfat ge= leistet werden. Daß die Anordnung der Umwallung einzelner Fabritgebäude, unter ber Androhung der Untersagung des weiteren Betriebes, Bur Anwendung biefer Gesetesvorschrift nicht führen kann, ift felbst= rebend, da die Klägerin in der Lage war, durch Befolgung der polizei= lichen Anordnung die Ausführung dieser Androhung abzuwenden. Fraglich könnte die Anwendung des &. 51 nur fein bezüglich der untersaaten Benutung eines Fabritgebäudes zur Lagerung von Bulver. Der hiergegen bom Berufungsrichter angeführte Grund, daß die Benutung Diefes Gebändes zu anderen Berrichtungen nicht untersagt fei, genügt allerdings nicht, zumal nicht einmal ersichtlich gemacht und aus dem Thatbestande nicht zu folgern ift, daß die Rlägerin das Gebäude noch zu anderen gewerhlichen Verrichtungen benuten darf und fann. Wohl aber ist bem ferneren Grunde des Berufungsrichters gegen bie Anwendbarkeit jener Vorschrift beizutreten, daß nämlich "nicht der Betrieb der Kabritanlage der Rlägerin eingestellt sei". Wenn eine gewerbliche Anlage, namentlich eine folche, für welche ein ben Borschriften ber 88. 17 fla. der Gewerbeordnung entsprechendes Ronzessionierungsversahren nicht stattgefunden hat oder nach der Art des Gewerbes nicht stattzu= finden braucht, nach ihrer Einrichtung ober nach dem Gegenstande bes Betriebes nicht benutt werden kann, ohne die Sicherheit von Personen und Eigentum in ihrer Umgebung erheblich zu gefährden, auch eine biese Gefährlichkeit ber Anlage beseitigende Anderung nicht ausführbar ift, fo würde es nach dem allgemeinen Grundsate bes &. 10 A.S.R. II. 17 zu den Rechten und Pflichten der Polizeibehörde gehören, die Einstellung eines berartigen Betriebes anzuordnen, und zwar ohne Ent= schädigungsanspruch bes Besitzers, da ein besonderes Recht auf einen Betrieb folder Art nicht bestehen, insbesondere baraus, daß der Betrieb schon eine gewiffe Zeit lang in folder Art thatsächlich bestanden Wenn man gleichwohl genötigt ift, hat, nicht abgeleitet werden kann. auch Källe dieser Art unter die allgemein gehaltene Fassung des §. 51 R.Gew.D. zu bringen, so zeigt schon dies, daß die Vorschrift nicht eine Konsequenz allgemeiner Rechtsgrundsätze ift, sondern auf Erwägungen ber Billigfeit beruht. Dem entsprach es, daß die Quelle des §. 51 a. a. D., der &. 69 der preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, unter übrigens gleichen Boraussehungen, nur den Ersat bes wirklichen Schabens (im Gegenfate zum entgangenen Gewinne, &&. 13. 14 A.L.R. I. 6) anordnete, eine Anordnung, welche auch in den Bundes= ratsentwurf zu der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 aufgenommen war, und infolge der Beratung des Entwurfes im Reichstage durch die jezige Fassung (erweislicher Schaden) ersett wurde, ohne daß aus den Beratungen andere juristische Erwägungen hervorträten als die, daß der der Terminologie des preußischen Allgemeinen Landrechtes entnommene Ausdruck "wirklicher Schabe" ungeeignet fei in einem Gefete, bas für einen weiteren Geltungsbereich als das Allgemeine Landrecht bestimmt fei, val. die Citate bei Landmann, Rommentar zu §. 51 Gew.D.

Als Abweichung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen muß aber der §. 51

streng ausgelegt werben, und dies, in Verbindung mit der Stellung des Paragraphen in bem III. Abschnitte des Gesetzes unter der Überschrift: Umfang, Ausübung und Verluft ber Gewerbebefugniffe, awifchen den Borschriften über das Erlöschen der Genehmigung zum Gewerbebetriebe wegen nicht eingehaltener Frist zu dessen Beginnen (&. 49 a. a. D.) und über Aurudnahme von Approbationen (6. 53 a. a. D.), führt zu der Auffassung, daß unter den "gewerblichen Anlagen" im §. 51 nur die jum Betriebe eines Gewerbes getroffenen baulichen und fonstigen Einrichtungen in ihrer Gefamtheit zu verstehen find, bergeftalt, bag Entschädigungspflicht eintritt, wenn die polizeiliche Anordnung (direkt oder indirekt, val. Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes Bd. 10 S. 271) die Ausübung des Gewerbebetriebes an der einmal gewählten Stelle ganz unmöglich macht, nicht aber schon bann, wenn die Benutung eines einzelnen Teiles einer Gesamtanlage (einer einzelnen Maschine, eines Maschinenteiles, eines bestimmten Gebäudeteiles zu gewissen Verrichtungen) untersagt wird, ohne daß dadurch der Betrieb im ganzen in Frage gestellt wird. Wann das eine oder das andere vorliegt, kann (beispiels= weise wenn eine Gesamtanlage den Betrieb mehrerer, nicht untrennbarer, Gewerbszweige umfaßt und nur die Ausübung eines berfelben untersagt wird) zu Zweiseln Anlaß geben, welche aus den thatfächlichen Berhältniffen bes Einzelfalles zu entscheiben find. Borliegend jedoch genügt zur Nichtanwendung des §. 51 die Feststellung des Berufungs= richters, daß es sich um die Einstellung des Betriebes der Kabritanlage der Rlägerin, b. h. um die Einstellung der Bulverfabrikation in bem Stabliffement zu Aus nicht handele, schon beshalb, weil die eigene Darstellung ber Rlägerin ergiebt, daß fie zur Fortsetzung bes Betriebes in seiner Gesamtheit nur bas Lagerhaus an eine von der Chaussee entferntere Stelle hat verlegen müssen.

Aus dem vorstehenden ergiebt sich die Widerlegung der speziellen Revisionsangriffe, welche auf Berletzung der §§. 18. 25. 51 Gew. O. sich stützen.

Den zweiten selbständigen Grund, auf welchen die Klägerin ihren Anspruch glaubte stügen zu können, daß nämlich die Königl. Regierung zu Arnsberg bei Genehmigung des Chausseedunes in gefährlicher Nähe der Pulversabrik ein zu vertretendes Versehen begangen habe, hat der Berufungsrichter aus der zutreffenden, und in der Revisionsinstanz nicht angesochtenen Erwägung verworfen, daß ein Fall der Haftung des Staates für Versehen seiner Beamten nicht vorliege."